

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 108

vom

10. Januar 1961

VW

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 14. September 1960 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rosenfeldstrasse" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe ist vom 28. September bis 28. Oktober 1960 erfolgt und ist in den beiden Tageszeitungen (Basel-landschaftliche Zeitung und Landschäftler) vom 28. September 1960 sowie im Amtsblatt Nr. 13 vom 29. September 1960 bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde die Planaufgabe zudem mit eingeschriebenem Brief vom 26. September 1960 zur Kenntnis gebracht. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 28. November 1960 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die Ueberprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses hat folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung und Genehmigung des vorgelegten Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich bei der Rosenfeldstrasse um einen bereits bestehenden Strassenzug handelt der nach dem massgebenden Teilzonenplan in der zweigeschossigen Wohnzone liegt. Die festgelegten Bau- und Strassenlinienabstände entsprechen den massgebenden Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde Liestal und es ist lediglich zu bemerken, dass die in der Strassentabelle für den Strassenlinienab-

stand enthaltene Angabe von der kantonalen Planungsstelle im Sinne des Gemeindeversammlungsbeschlusses korrigiert worden ist. Im Situationsplan sind im übrigen alle notwendigen Angaben enthalten, sodass einer Genehmigung nichts entgegensteht.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 14. September 1960 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Rosenfeldstrasse" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/39/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal, (2),
an die Bauverwaltung Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die kantonale Planungsstelle,
an die Landeskanzlei,
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

C. Rüegg